

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 294/96

BESCHLUSS

vom
6. März 1997

in dem Rechtsstreit

K [REDACTED] B [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand,
S [REDACTED] Allee [REDACTED], B [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Martin B [REDACTED]
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des
Lothar R [REDACTED], W [REDACTED]weg [REDACTED], S [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 6. März 1997
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 17. Ju-
li 1996 wird nicht angenommen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert des Revisionsverfah-
rens beträgt 110.461,36 DM.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Der aus § 242 BGB herzuleitende Einwand "dolo facit,
qui petit quod redditurus est" stand der Beklagten niemals
zu. Denn der Löschungsanspruch des Klägers und der Anspruch
der Beklagten auf Bestellung einer dinglichen Sicherheit
beziehen sich auf verschiedene Rechte. Der Löschungsan-

- 3 -

spruch des Klägers hat zum Gegenstand die aus der Umwandlung der Globalgrundschuld hervorgegangene, in der Abteilung III unter der lfd. Nr. 2 eingetragene Grundschuld zur Sicherung der Forderung der Beklagten gegen den Bauträger. Der Anspruch der Beklagten resultiert demgegenüber aus ihrer Sicherungsabrede mit dem Gemeinschuldner und betrifft eine unter der lfd. Nr. 3 neu einzutragende Grundschuld. Die Frage, ob der "dolo-facit-Einwand" gegebenenfalls "konkursfest" wäre, stellt sich damit nicht.

Eine konkludente Einschränkung der Freistellungsverpflichtung dahingehend, daß sie nur Zug um Zug gegen Bestellung der Grundschuld unter der lfd. Nr. 3 besteht, widerspricht dem eindeutigen Wortlaut der Ziffer 2 Satz 1 der Freistellungserklärung.

Da die Freistellungsverpflichtung ohne Rücksicht auf eine Absicherung des von der Beklagten an den Gemeinschuldner ausgereichten Darlehens übernommen wurde, widerspricht die Berufung auf ein Pfandrecht gemäß Nr. 21 der AGB-Sparbanken der Freistellungserklärung, der in entsprechender Anwendung von § 4 AGBG der Vorrang zukommt (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG 7. Aufl. § 4 Rdnr. 24).

Das Freigabeversprechen ist zwar als Angebot auf Abschluß eines Vertrages aufzufassen; die Annahme dieses Angebots muß aber nicht ausdrücklich erklärt werden (§ 151 BGB).



42

Da der Vertrag entweder unmittelbar zwischen der Globalgläubigerbank und dem Käufer zustande kommt (so Reithmann/Meichssner/v. Heymann, Kauf vom Bauträger 7. Aufl. Rdnr. B 175) oder als Vertrag zugunsten Dritter, nämlich des Käufers, aufzufassen ist (so BGH, Urt. v. 28. Mai 1977 - V ZR 203/75, DNotZ 1977, 356, 360), ist der Käufer auch anspruchsberechtigt.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter